

Stabsstelle Patientenbeteiligung

Begründungspflichten des Gemeinsamen Bundesausschusses Standpunkte der Patientenvertretung

Rechtssymposium des G-BA am 16. Januar 2013

Sabine Häfner
Stabsstelle Patientenbeteiligung

Verfassungsrechtlicher Rahmen aus Blick der Versicherten

- Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Sozialstaatsprinzip
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG
- Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 Abs. 1 GG
- Benachteiligungsverbot, Art. 3 Abs. 3 (insbes. Behinderung)

G-BA

- Interpretation des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ § 2 Abs. 1, 12 SGB V)
 - Konkretisierung des Inhalts der Leistungsansprüche der Versicherten
 - Feststellung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse
- Wahrung der nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse mögliche Versorgungssicherheit

Wesentliche Fragen der Patientenvertretung an Beschlüsse des G-BA:

1. Wann sind Regelungen des G-BA, welche die Leistungsansprüche von Versicherten konkretisieren, gerechtfertigt?
2. Wann kann und muss der G-BA zur Wahrung der Rechte und des Schutzes von Patientinnen und Patienten Berufsfreiheit und Berufsausübungsfreiheit von Leistungserbringern und Herstellern einschränken?

Grundposition der Patientenvertretung

Je stärker die Rechte von Patientinnen und Patienten durch eine G-BA Entscheidung berührt sind, desto höher ist die Darlegungs- und Begründungslast des G-BA.

- Darstellung der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Unterstützung der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)

1. Die G-BA Richtlinien-Entscheidungen müssen entsprechend dem gerichtlichen Prüfungsmaßstab nachvollziehbar sein.

a. Keine Prozessrisiken eingehen, die auch zu Lasten von Patientinnen und Patienten gehen.

➤ Ausrichtung der Begründung am gerichtlichen Prüfungsmaßstab

b. Ausrichten der Begründungen am gerichtlichen Prüfungsmaßstab unabhängig vom finanziellen Prozessrisiko

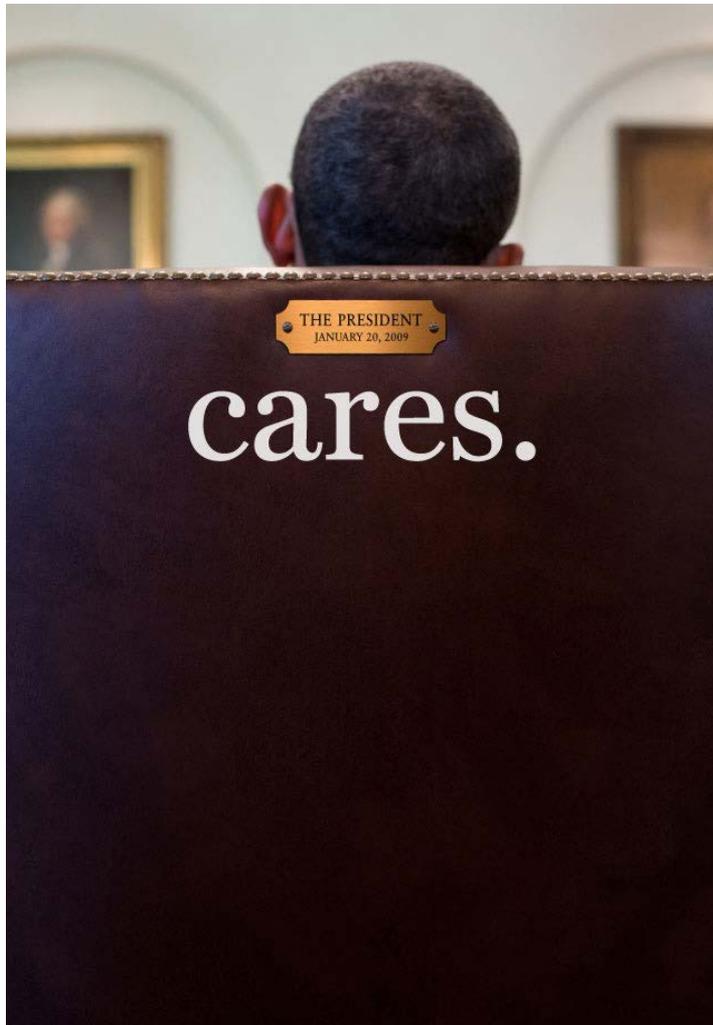
2. Die Begründung als Auslegungshilfe

- Patienten wollen in den Richtlinien positiv bestimmte Leistungen ohne Schwierigkeiten in Anspruch nehmen.
- Auslegungshilfen erleichtern Überprüfung von die Richtlinien ergänzenden Vollzugsakte, Festlegungen und Vereinbarungen
- Auslegungshinweise erleichtern effektiven Rechtsschutz

3. Die Begründung als Ausgleich für fehlende öffentliche Entscheidungsfindung

- Darlegung der rechtsstaatlichen Entscheidungsfindung
- Zusammenfassende Dokumentationen
- Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter der chronisch kranken und behinderten Menschen in die Entscheidungsprozesse

Vielen Dank!



Aus:

www.30reasons.org

(30 days. 30 designers.

30 reasons to re-elect
President Obama.)

Photograph by
Pete Souza